

Befugniß, durch seine eigenen Kassen Zahlungen an die Obligationeninhaber zu leisten, vertragmäßig nicht eingeräumt ist. Hierin liegt gewiß unzweideutig, daß der Klägerin ein Recht auf Vermittlung der Zahlungen an die Obligationeninhaber und zwar das ausschließliche Recht hiezu hat eingeräumt werden wollen und daß also der Beklagte, wenn er das fragliche Anleihen vorzeitig und in Umgehung der Vermittlung der Klägerin zur Rückzahlung gebracht hat, Rechte der letztern allerdings verletzt hat. Wenn seitens des Vertreters des Beklagten im heutigen Vortrage hiegegen eingewendet worden ist, daß dem Beklagten doch jedenfalls das Recht zugestanden wäre, die Obligationstitel von den Inhabern durch seine Kassen zurückzukaufen, wonach dann die Schuld durch Konfusion untergegangen wäre und die Klägerin eine Kommissionsgebühr, welche sie nur von den für Einlösung von präsentirten Coupons oder Titeln durch ihre Kassen wirklich geleisteten Zahlungen zu fordern berechtigt gewesen sei, nicht mehr hätte beanspruchen können, so ist darauf einfach zu erwidern, daß ein derartiger Rückkauf der Titel auf offenem Markte vorliegend durchaus nicht stattgefunden hat, dieselben vielmehr zur Rückzahlung gekündigt worden sind und daß jedenfalls letztere, hier einzig in Frage stehende Operation in die Rechte der Klägerin eingreift, während nicht zu untersuchen ist, ob auch ein Rückkauf der Titel durch den Beklagten mit dessen vertragmäßigen Verpflichtungen in Widerspruch stehen würde.

5. Ist sonach die Klage im Prinzipie gutzuheißen, so ist dagegen klar, daß die Klägerin gegenwärtig nur Bezahlung der gemäß dem festgesetzten Tilgungsplane bereits verfallenen Kommissionsgebühren zu beanspruchen hat, während die Bezahlung der erst in Zukunft fällig werdenden Beträge erst zur Verfallzeit gefordert werden kann. Es muß auch, wie dies die Klägerin übrigens selbst erklärt hat, mit Rücksicht darauf, daß für die vom Beklagten zurückbezahlten Titel die Arbeitsleistungen für auf dieselben zu leistende Zahlungen und die daherigen Ausgaben der Klägerin wegfallen, eine richterliche Ermäßigung des Betrages der der Klägerin bezüglich dieser Titel zu entrichtenden Kommissionsgebühren Platz greifen und zwar erscheint es, nachdem die Parteien besondere Anhaltspunkte mit Bezug auf

das Quantitativ dieser Reduktion nicht beigebracht haben, als angemessen, die fraglichen Gebühren auf die Hälfte des vertragmäßigen Ansages, d. h. auf $\frac{1}{4}\%$ für die Zinszahlungen und $\frac{1}{8}\%$ für die Kapitalrückzahlungen herabzusetzen; bezüglich der Gebühren für die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung des Kapitals der vom Beklagten nicht rembourfirten Titel dagegen verbleibt es selbstverständlich bei den vertragmäßigen Bestimmungen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Klägerin ist ihr Rechtsbegehren in dem Sinne zugesprochen, daß Beklagter verpflichtet ist, die zur Zeit verfallenen Kommissionsgebühren sofort, die übrigen nach Maßgabe der aus dem Tilgungsplane sich ergebenden Fälligkeitsterminen, jedoch für die vom Beklagten bereits zurückbezahlten Obligationen nur mit der Hälfte des vertragmäßigen Ansages, d. h. mit $\frac{1}{4}\%$ (ein Viertel pro Cent) für die Zins- und mit $\frac{1}{8}\%$ (ein Achtel pro Cent) für die Kapitalzahlungen zu bezahlen.

19. Urtheil vom 25. März 1881 in Sachen Keller gegen Schaffhausen.

A. Johann Ulrich Keller von Marthalen, früher Schuster in Feuerthalen, Kantons Zürich, nunmehr Angestellter in Winterthur, hatte gegen die im Kanton Schaffhausen gegen ihn wegen gefährlicher Drohungen und Erpressungsversuchs eingeleitete Strafverfolgung, insbesondere gegen die auf Weisung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen durch die dortige Polizeidirektion für den Fall, daß er das Kantonsgebiet betreten sollte, angeordnete und im Polizeianzeiger des Kantons Schaffhausen vom 9. August 1879 publizierte polizeiliche Fahndung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, welcher durch Urtheil des letztern vom 8. Mai 1880 (Entscheidungen, Amtl. Sammlung VI S. 206 ff.) in dem Sinne als begründet erklärt wurde, daß die schaffhausenschen Behörden verpflichtet

wurden, bevor der strafrechtlichen Verfolgung gegen J. U. Keller im dortigen Kantone weitere Folge gegeben werde, vorerst die Auslieferung desselben bei der Regierung des Kantons Zürich nachzusuchen. Durch Eingaben vom 12. und 26. Juli 1880 machte hierauf J. U. Keller beim Bundesgerichte eine Entschädigungsforderung gegenüber dem Kanton Schaffhausen im Betrage von 3200 Fr., sowie eine weitere Entschädigungsforderung von 20 Fr. per Monat für die Zeit vom 26. April 1880 an bis zu dem Zeitpunkte, wo die schaffhausenschen Behörden das bundesgerichtliche Urtheil vom 8. Mai 1880 anerkennen werden, geltend, zu deren Begründung er im Wesentlichen anbrachte: Es sei gegen ihn von den Justizbehörden des Kantons Schaffhausen die Fahndung wegen eines angeblichen Erpressungsversuches, den er in Wahrheit durchaus nicht begangen habe, in gänzlich ungesetzlicher Weise angeordnet worden. Durch diese ungesetzliche Fahndung sei er aufs Empfindlichste geschädigt worden. Denn infolge dieser Fahndung sei es ihm unmöglich geworden, das Territorium des Kantons Schaffhausen zu betreten; nun habe er während der Zeit bis zum 26. April 1880, wo er persönlich in Winterthur eine Stelle gefunden habe, seinen Verdienst in der Stadt Schaffhausen suchen müssen. Dies sei ihm durch die Fahndung unmöglich geworden; er fordere daher für entgangenen Verdienst während der Zeit vom 26. Juli 1879 bis 26. April 1880 eine Entschädigung von 1200 Fr. Im Fernern sei er durch die Publikation der Fahndung, dadurch, daß er überall von den Landjägern gesucht worden sei u. s. w., in seiner Ehre gekränkt und gebrandmarkt worden; es sei dadurch überhaupt seine ganze Existenz gefährdet worden. Dafür beanspruche er eine Entschädigung von 2000 Fr.; endlich haben die schaffhausenschen Behörden das ihm am 1. Juni 1880 zugestellte bundesgerichtliche Urtheil vom 8. Mai gl. J. nicht anerkannt und die Fahndung nicht zurückgenommen. Infolge dessen müsse er, um das schaffhausensche Territorium zu umgehen, wenn er, was jeweilen Sonnabends zu geschehen pflege, seine einstweilen in Feuerthalen zurückgebliebene Familie von Winterthur her besuche, eine gute Stunde vor der Stadt Schaffhausen die Eisenbahn verlassen, was für ihn die größten Schwierig-

keiten zur Folge habe. Daher stelle er auch hiefür eine monatliche Entschädigungsforderung von 20 Fr. vom 26. April 1880 an bis zu der Zeit, wo die schaffhausenschen Behörden das bundesgerichtliche Urtheil anerkennen werden. Diese Forderungen mache er gegenüber dem Staate Schaffhausen geltend, da, wenn die kantonalen Justizbehörden, kantonales Verhöramt und Staatsanwaltschaft, solche Ungegesetzlichkeiten begehen, dieselben unter dem Staate stehen und der Geschädigte seine Entschädigungsforderung an den Staat zu stellen habe.

B. In seiner Vernehmlassung bemerkt der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen der Hauptsache nach: In Bezug auf das Thatsächliche des Falles könne einfach auf das dem Urtheile des Bundesgerichtes vom 8. Mai 1880 zu Grunde gelegene Material verwiesen werden. Aus diesem Urtheile ergebe sich, daß das gegen den Kläger eingeleitete Verfahren nur formell für unzulässig erklärt worden sei, während nach diesem Urtheile materiell eine weitere strafrechtliche Verfolgung Kellers wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlungen keineswegs ausgeschlossen sei, so daß eine Entschädigungsforderung hier jedenfalls nicht als begründet erscheine und zwar um so weniger, als Kläger, obschon er die gegen ihn erlassene Fahndung von Anfang an als ungesetzlich betrachtet habe, es doch unterlassen habe, rechtzeitig, sei es bei seiner Kantonsregierung, sei es beim Bundesgerichte, Schutz zu suchen. Als unzulässig erscheine es auch, wenn Kläger zwei heterogene Materien, die Entschädigungsforderung wegen entgangenem Verdienst und diejenige wegen angeblicher Brandmarkung, zu einer Klage vereinige, um für seine Gesamtforderung den Betrag von 3000 Fr., der es ihm erlaube, seine Klage beim Bundesgerichte anzuhängen, zu erreichen. Schließlich scheine die Frage nicht civilrechtlicher Natur zu sein, vielmehr hätte Kläger in erster Linie wegen Mißbrauch der Amtsgewalt vor den schaffhausenschen Gerichten Klagen sollen und hätte darauf erst seine Schadensersatzforderung gründen können. Endlich sei auch die Behauptung, daß das bundesgerichtliche Urtheil vom 8. Mai 1880 von den schaffhausenschen Behörden ignoriert worden sei, thatsächlich unrichtig, da die Fahndung schon am 16. Juni 1880 durch Publikation im Polizeianzeiger des

Kantons Schaffhausen gestützt auf das fragliche Urtheil aufgehoben worden sei.

C. In seiner Replik sucht Kläger zunächst auszuführen, daß die Vorgänge, welche zu seiner strafrechtlichen Verfolgung wegen gefährlicher Drohungen und Erpressungsversuchs Veranlassung gegeben haben, eine strafbare Handlung nicht darstellen und bemerkt im Weiteren, daß er gegen die Fahndung allerdings rechtzeitig protestirt und auch die Intervention der Kantonsregierung von Zürich angerufen habe; nach dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 8. Mai 1880 habe er sich an die Regierung von Schaffhausen um Entschädigung und Aufhebung der Fahndung gewendet, sei aber mit seinem Gesuche abgewiesen worden; ein Schreiben an das dortige Verhöramt sei gänzlich unbeantwortet geblieben. Erst am 17. September 1880 habe er in Folge eines von ihm an Herrn Regierungsrath Moser-Ditt gerichteten Schreibens davon Kenntniß erhalten, daß die Fahndung aufgehoben sei. Von seiner Entschädigungsforderung von monatlich 20 Fr. trete er daher erst für die Zeit vom 17. September 1880 an zurück; bis zu diesem Tage halte er dieselbe aufrecht. Seine Entschädigungsforderung für Entzug des Verdienstes und für Brandmarkung halte er durchaus aufrecht; dieselbe sei keineswegs deshalb, um die Kompetenzsumme des Bundesgerichtes zu erreichen, auf den Betrag von 3200 Fr. angelegt worden, sondern sie sei an und für sich keineswegs übersteigt.

D. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen legt seiner Duplik einen Bericht des Stadtrathes von Schaffhausen über die Vorgänge, welche zu strafrechtlicher Verfolgung des Klägers Veranlassung gaben, bei, ohne seinerseits etwas Neues zur Sache Dienliches anzubringen.

E. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Klage seitens des Klägers beim Bundesgerichte angebracht wurde, dieselbe gegen einen Kanton gerichtet ist und der Streitwerth den Betrag von 3000 Fr. übersteigt, so ist das Bundesgericht zu deren Beurtheilung gemäß Art. 27 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege

zweifellos kompetent. Wenn nämlich seitens des Beklagten eingewendet wird, daß hier eine Zusammenfassung heterogener Ansprüche in einer Klage vorliege, um auf diesem Wege die Kompetenz des Bundesgerichtes zu begründen, so erscheint diese Einwendung als völlig unbegründet. Denn wenn allerdings selbstverständlich ist, daß durch Klagenverbindung niemals die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung von Ansprüchen begründet werden kann, zu deren Beurtheilung dasselbe, wenn sie für sich allein angebracht würden, nicht zuständig wäre, vielmehr eine objektive Klagenhäufung nur zulässig ist, wenn das Gericht zu Beurtheilung der einzelnen verbundenen Ansprüche zuständig ist (Art. 42 der eidg. C.-P.-O.), so handelt es sich doch vorliegend offenbar nicht um eine Verbindung mehrerer selbständiger Ansprüche in einem Verfahren, sondern um die Geltendmachung eines einzigen Schadensersatzanspruches, wobei lediglich behauptet wird, daß durch die angeblich beschädigenden Handlungen dem Kläger nach verschiedenen Richtungen hin Schaden entstanden sei und also der Ersatzanspruch in mehrfacher Richtung substantiirt wird. Ebenso wenig ist die weitere Bemerkung der beklagten Regierung begründet, daß es sich nicht um einen civilrechtlichen Anspruch zu handeln scheine. Vielmehr ist der eingeklagte Ersatzanspruch offenbar civilrechtlicher Natur.

2. Ist somit die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Klage zweifellos hergestellt, so muß dieselbe dagegen als unbegründet abgewiesen werden. Denn: Es handelt sich um eine Schadensersatzklage gegen den Staat aus angeblich rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, zunächst, wie es scheint, des Staatsanwaltes und des Verhörrichters. Nun liegt eine Erklärung der zuständigen kantonalen Behörden, wonach der Staat die Verantwortlichkeit für die eingeklagten Handlungen seiner Beamten übernehme, nicht vor; im Gegentheil scheint die beklagte Regierung, wenn sie bemerkt, daß zunächst bei den schaffhausenschen Gerichten Klage wegen Amtspflichtverletzung hätte angebracht werden sollen, darauf abstellen zu wollen, daß Kläger vorerst die fehlbaren Beamten persönlich hätte belangen sollen, ohne freilich, wie wohl hätte erwartet werden dürfen, diese Einwendung mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestim-

mungen der kantonalen Gesetzgebung näher zu begründen oder letztere auch nur namhaft zu machen. Liegt aber eine rechtsverbindliche Erklärung, wonach der Staat die Verantwortlichkeit für die eingeklagten Handlungen seiner Beamten übernehme, nicht vor, so muß es sich fragen, ob eine diesbezügliche Haftung desselben gesetzlich begründet sei. Kläger setzt in dieser Richtung offenbar ohne Weiteres voraus, daß die primäre Haftung des Staates für den durch rechtswidrige Handlungen seiner Beamten entstandenen Schaden sich von selbst verstehe und hat irgendwelchen Nachweis dafür, daß eine solche im Kanton Schaffhausen gesetzlich anerkannt sei, nicht versucht. Nun wird aber die gemeinrechtlich bekanntlich sehr bestrittene Frage (s. über die verschiedenen Ansichten G. Böning, die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, S. 1—6, 45 bis 52, 93 ff.), ob, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten bestehe, von den schweizerischen kantonalen Gesetzgebungen in sehr verschiedener Weise beantwortet; während einzelne (s. z. B. Staatsverfassung des Kantons Bern, Art. 17 Abs. 2) allerdings anerkennen, daß Ersagansprüche aus rechtswidrigen Handlungen der Beamten unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden können, also eine primäre Haftung des letztern statuieren, kennen andere Gesetzgebungen eine Haftung des Staates für den durch rechtswidrige Amtshandlungen der Beamten entstandenen Schaden, wenigstens als Regel, überhaupt nicht, sondern normieren lediglich die Haftung des Beamten (vergl. z. B. zürcherisches privatrechtliches Gesetzbuch § 1852 ff.) und statuirt endlich eine dritte Kategorie von Gesetzen, daß der Staat bloß subsidiär, soweit der fehlbare Beamte den entstandenen Schaden zu ersetzen außer Stande ist, haftbar sei. (S. z. B. § 11 der solothurnischen Staatsverfassung.) Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Schaffhausen, welches hier als Entscheidungsnorm zu Grunde gelegt werden muß, seinerseits sodann (§ 1773 leg. cit.) erkennt eine Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten allerdings für den Fall an, daß „bei Ausübung der Staatsgewalt die böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit eines Beamten oder einer

andern im öffentlichen Dienste handelnden Person“ einen Schaden verursacht hat, allein nur als eine subsidiäre, indem es ausdrücklich bestimmt, daß zunächst die schuldige Person und nur subsidiär, wenn diese außer Stande sei, die Vergütung zu leisten, die Staatskasse zu haften habe. Demnach ist zur Begründung einer Schadensersatzklage aus rechtswidrigen Amtshandlungen der Beamten gegenüber dem Staate jedenfalls erforderlich, daß dargethan werde, es sei der fehlbare Beamte außer Stande, den schuldigen Ersag zu leisten. Einen derartigen Nachweis hat nun Kläger durchaus nicht erbracht; er hat vielmehr, ohne vorher die angeblich fehlbaren Beamten zu belangen, sofort unmittelbar gegen den Staat geklagt, während letzterer unter allen Umständen bloß subsidiär haftbar wäre. Es muß demnach die Klage schon aus diesem Grunde abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

**VI. Civilstreitigkeiten zu deren Beurtheilung
das Bundesgericht von beiden Parteien an-
gerufen worden war.**

**Différends de droit civil portés devant le Tri-
bunal fédéral par conventions des parties.**

*20. Sentenza del 24 febbrajo 1881 nella causa Patocchi
contro la ferrovia del Gottardo.*

A. Mediante convenzione del 20 maggio 1874 i signori Peraldo e Patocchi, assuntori dei lavori costituenti il quinto lotto della sezione Bellinzona-Locarno, « allo scopo di possibilitare e facilitare anche l'esecuzione in regia di tutte le opere ulteriori riputate assolutamente necessarie dal giudizio della direzione tecnica » si dichiaravano pronti « a mettere a disposi-